

**"*visitBerlin* Partnerhotels e. V."**

**-Satzung-**

## § 1 Zweck des Vereins

- (1) Der "*visitBerlin* Partnerhotels e. V." verfolgt den Zweck, die beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und Dritten gegenüber zu vertreten, und zwar insbesondere durch Erfüllung folgender Aufgaben:
1. Förderung der touristischen Vermarktung für Berlin und Umland durch Unterstützung der "Berlin Tourismus & Kongress GmbH (*visitBerlin*)", insbesondere durch Übernahme von Gesellschaftsanteilen der Berlin Tourismus & Kongress GmbH und Nutzung des *visitBerlin* eigenen Reservierungssystems durch die Vereinsmitglieder.
  2. Die Zusammenarbeit mit *visitBerlin* bei der Planung, Durchführung und Kontrolle der für die *visitBerlin* Partnerhotels e. V. vorgesehenen Maßnahmen sowie die zuständigen Behörden über die Probleme, Anliegen und Wünsche seiner Mitglieder unterrichtet zu halten.
  3. Die gesetzgebenden Körperschaften in Bund und Land bei der Ausarbeitung und Vorbereitung einschlägiger Gesetzesvorhaben und Rechtsverordnungen zu beraten und zu unterstützen.
  4. Mit anderen Wirtschaftsverbänden Beziehungen sowie Informations- und Gedankenaustausch zu pflegen, ihnen bei Bedarf und auf Wunsch möglichst Unterstützung angedeihen zu lassen und gegebenenfalls gemeinsam mit ihnen Belange der Mitglieder wahrzunehmen.
  5. Durch Öffentlichkeitsarbeit Kontakt zur Presse zu halten, die Medien (Fach- und Publikumszeitungen und -zeitschriften sowie Rundfunk und Fernsehen) ständig über Probleme, Anliegen und Wünsche des Vereins und seiner Mitglieder in Kenntnis zu setzen, sowie für ein günstiges Bild und Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit zu sorgen.

Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führt der Verein nicht.

## **§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein besitzt die Rechtsform eines eingetragenen rechtsfähigen Vereins und führt den Namen "*visitBerlin* Partnerhotels e. V."
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus:
  - (a) ordentlichen Mitgliedern
  - (b) fördernden Mitgliedern
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die im Bereich von Berlin und Umland ein Beherbergungsunternehmen führen.

Unabdingbare Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist, daß die Mitglieder dem Reservierungssystem *visitBerlins* angehören und vertragsmäßig vorgeschriebene Marketing-Umlagen an *visitBerlin* erbringen.

- (3) Die Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme soll vor allem dann nicht abgelehnt werden, wenn der Anmeldende anderenfalls gegenüber Mitgliedern in sachlich nicht gerechtfertigter Weise ungleich behandelt und unbillig einer Benachteiligung im Wettbewerb ausgesetzt würde. Eine Ablehnung ist in Sonderheit

dann sachlich gerechtfertigt bzw. nicht unbillig, wenn der Anmeldende die satzungsmäßig vorgeschriebene Marketingumlage bei *visitBerlin* nicht erbringt bzw. deren regelmäßige Zahlung nachweist.

- (4) Die Mitgliedschaft wird beendet
- a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen,
  - b) durch Austritt, der nur sechs Monate zum Kalenderjahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
  - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann (Abs. 5),
  - d) durch Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstands erfolgen kann, wenn für mindestens drei Monate nach Rechnungsstellung durch *visitBerlin* die Beiträge für *visitBerlin* nicht entrichtet worden sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung aussprechen, wenn
- a) die Voraussetzungen für die Aufnahme gemäß § 3 Abs. 1 weggefallen sind,
  - b) das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt,
  - c) die Voraussetzungen des Abs. 3 Buchst. d gegeben sind, unbeschadet der dort getroffenen Regelung,
  - d) das Mitglied seine Zahlungen einstellt oder in Konkurs gerät.

Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief von der Ausschließung in Kenntnis. Der Beschluss kann nur innerhalb von zwei Monaten seit Zugang des Schreibens angefochten werden.

(6) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins im Sinne des § 1 dieser Satzung unterstützen, ohne ordentliche Mitglieder zu werden. Für sie gelten die Bestimmungen dieser Satzung insoweit nicht, als von einer Mitgliedschaft im *visitBerlin* Reservierungssystem ausgegangen wird.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge und Spenden**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied kann Anträge an den Verein und die Mitgliederversammlung stellen.
- (2) Die Vereinsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereins nach besten Kräften. Sie haben deshalb die Pflicht, kaufmännische Gepflogenheiten und Anstand, lauterer Gebaren im Wettbewerb einzuhalten. Ferner ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Verein sämtliche zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Auskünfte unverzüglich, spätestens binnen einem Monat zu erteilen sowie den sich aus nachstehendem Absatz ergebenden Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.
- (3) Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch eine einmalige Aufnahmegebühr und durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden. Näheres wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Sie kann auch unterschiedliche Aufnahmegebühren und Beiträge vorsehen. Abstufungen können etwa nach der Rechtsform der Mitglieder (natürliche Personen, juristische Personen) oder nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder bzw. nach der Differenzierung in ordentliche und fördernde Mitglieder vorgenommen werden.

Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.

Spenden, die einen Beitrag übersteigen, den die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Jahr durch Beschluss festsetzt, sind der Mitgliederversammlung durch den Vorstand unter namentlicher Nennung des Spenders mitzuteilen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in Textform unter Angaben der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest, jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:

1. die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
2. den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr,
3. die Beitragsordnung (§ 4 Abs. 3 der Satzung),
4. die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 3 Abs. 4),
5. die hiermit für zulässig erklärte Beschwerde eines Beitrittswilligen gegen eine Entscheidung des Vorstands,
6. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

(4) Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Vertretung ist auch bei der Ausübung des Stimmrechts unter Vorlage einer schriftlichen Stimmrechtsvollmacht bis max. drei zu vertretenden Mitglieder zulässig. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

(5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

(6) Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung keine Stimme.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, zwei weiteren Vorstandsmitgliedern und dem Kassenwart zusammen. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied müssen Vereinsmitglieder oder deren organschaftliche Vertreter sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind.

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird entweder durch den Vorsitzenden allein oder seinen stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit dem Vorsitzenden vertreten.

- (4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters.
- (5) Der Vorsitzende ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung alleinberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende kann den Verein nur zusammen mit dem Vorsitzenden rechtsgeschäftlich vertreten. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.

- (6) Der Vorstand benennt die vom Verein zu besetzenden Aufsichtsratsmitglieder bei *visitBerlin*.

## § 8 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Über die Verwendung des nach der Auseinandersetzung verbleibenden Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Es soll gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

Berlin, 14. März 2014



Michael Czernik  
Vorstandsvorsitzender